



Stadtplanungsamt
27.01.2021

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr und Frau Hecker
Telefon: 492-6167
HeckerT@stadt-muenster.de

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 621: Nienberge - Vögedingplatz / Alhardstraße
[Feuerwehrstandort]
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

11.02.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
02.03.2021	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
03.03.2021	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
17.03.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
17.03.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den östlichen Teilbereich zwischen den Straßen Vögedingplatz und Alhardstraße im Stadtteil Nienberge ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Nienberge,
Flur 29,
Flurstück 215 sowie ein Teil des Flurstücks 742.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 26.08.2020 beschlossen, auf einer rund 2.500 m² großen Teilfläche des Vögedingplatzes ein neues Feuerwehrhaus für den Löschzug Nienberge zu errichten (V/0607/2020). Mit dieser Entscheidung wurde der bisherige Beschluss, hier barrierefreie Wohnangebote und eine Großtagespflegeeinrichtung für Kinder zu ermöglichen (V/0477/2016), aufgehoben. Nach der Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrhauses soll das Grundstück des alten Feuerwehrhauses an der Kurneystraße einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Anlass für die geplante Standortverlagerung ist der mangelhafte Zustand des aktuell vom Löschzug Nienberge genutzten Gerätehauses an der Kurneystraße, das weder bedarfsgerecht noch entsprechend den geltenden Arbeits-, Unfall- und Hygieneschutzvorschriften ausgestattet ist. Die Unfallkasse NRW als zuständige Aufsichtsbehörde hat den mangelhaften Zustand zuletzt im Januar 2019 moniert und die Stadt Münster aufgefordert, unverzüglich tätig zu werden. Eine normkonforme Mängelbeseitigung ist am aktuellen Standort aufgrund der geringen Größe des Grundstücks (rund 500 m²) nicht möglich.

Der Entscheidung für den Standort Vögedingplatz war eine umfassende Standortbewertung vorausgegangen. Hierfür wurden insgesamt 13 Alternativstandorte innerhalb des Stadtteils Nienberge anhand der Kriterien

- Grundstücksgröße und Beschaffenheit,
- Lage und Wegstrecken und
- Wegeführung

näher betrachtet. Der Standort Vögedingplatz zeichnet sich insbesondere durch seine zentrale Lage im Stadtteil aus. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Ausweisung großer Wohnbauflächen in Nienberge ist der Vögedingplatz aus einsatztaktischen Gründen gegenüber den Alternativstandorten eindeutig vorzuziehen.

Im Rahmen des Stadtteilentwicklungsprozesses Nienberge und Häger wurde der von der Verwaltung favorisierte Standort Vögedingplatz in den öffentlichen Diskussionsveranstaltungen wiederholt eingebracht und im Grundsatz befürwortet. Die Errichtung des Feuerwehrhauses im Bereich des Vögedingplatzes wurde folglich im Stadtteilentwicklungskonzept als Maßnahme SI 2 (Handlungsfeld soziale Infrastruktur) aufgenommen.

Der Neubau entspricht dem neuen Standardbautyp der Stadt Münster und ist somit fast baugleich mit den bereits errichteten bzw. geplanten Gerätehäusern der Löschzüge Handorf und Sprakel (Wiederholungsplanung).

Da für den Vorhabenstandort kein Bebauungsplan existiert, bemisst sich die planungsrechtliche Zulässigkeit aktuell nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht mehrheitlich der eines faktischen „Reinen Wohngebietes“ (WR), sodass für den Nutzungszweck Feuerwehrhaus zur Schaffung von Planungsrecht ein Bebauungsplan aufzustellen ist.

Trotz der gewählten Verfahrensart (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB) soll die Bürgerschaft frühzeitig im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt werden. Pandemiebedingt kann voraussichtlich keine Bürgerinformationsveranstaltung angeboten werden. Die Planunterlagen werden der interessierten Bürgerschaft in diesem Fall analog sowie digital zur Verfügung gestellt. Es wird die Möglichkeit bestehen, sich zu der Planung zu äußern.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Da das Planungsvorhaben in eine Parkanlage eingreift, wird gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster neben dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung auch der Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen an den Beratungen zum Planaufstellungsverfahren beteiligt.

In Vertretung

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Geltungsbereich